

**"NEUE ARMUT". MARKT UND MORAL UNTER DEM NEUEN ARMENRECHT**

I

"The Poor Law Reform of 1834 did away with this obstruction of the labour market: the "right to live" was abolished... Never perhaps in modern history has a more ruthless act of reform been perpetrated; it crushed multitudes of lives while merely pretending to provide a criterion of genuine destitution in the workhouse test. Psychological torture was cruelly advocated and smoothly put into practice by mild philanthropists as a means of oiling the wheels of the labor mill."<sup>1</sup>

So beschrieb Karl Polanyi die zentrale Rolle des viktorianischen Armenrechts für den welthistorisch bedeutsamen Vorgang, den er "The Great Transformation", den Übergang zum "regime of economic man", nannte. Dieses klassische Urteil eines radikalen Kritikers der Marktwirtschaft steht in seinem moralischen Pathos dem Urteil des viktorianischen Zeitgenossen Friedrich Engels in nichts nach. Er sah im viktorianischen Armenrecht die "offenste Kriegserklärung der englischen Bourgeoisie gegen das Proletariat", die damit ihren eigentlichen, menschenverachtenden Charakter offenbarte:

"So ist die Ausstoßung des Proletariats aus Staat und Gesellschaft ausgesprochen: so ist es offen erklärt, daß die Proletarier keine Menschen sind, und nicht als Menschen behandelt zu werden verdienen."<sup>2</sup>

Das Neue Armenrecht von 1834, das "Poor Law Amendment Act", das derartige Verdammungsurteile der Zeitgenossen wie der Nachwelt auf sich zog, war zugleich Geburtshelfer und Kind der neuen Zeit, der Königin Victoria ihren

Namen gab. Es erhob die beiden Eckpfeiler des viktorianischen Wertesystems, Arbeitsamkeit und Respektabilität, zu gesamtgesellschaftlichen Normen, indem es ein öffentliches System sozialer Sicherung und Disziplinierung schuf, das die Anpassung an die Gesetze des freien Arbeitsmarktes zur moralischen Pflicht jedes Einzelnen erhob. Es zeigte aber auch, in der sozialen Theorie wie in der sozialen Praxis, das Bild einer gespaltenen Nation. Die "Two Nations", die Disraeli in seinem Roman "Sybil" beschrieb, waren nur notdürftig unter dem Dach dieses viktorianischen Wertesystems zu vereinen.

Erst im Verlauf der langen viktorianischen Epoche vermochte die Krone jenen traditionellen Nimbus für sich zu gewinnen, der das britische Nationalgefühl bis heute symbolisch befestigt.<sup>3</sup> Als die junge Königin im Jahre 1837 die Thronfolge antrat, hielt sich die Begeisterung ihrer Untertanen noch in Grenzen. Die Krönungsfeierlichkeiten im Sommer des folgenden Jahres offenbarten die Zerrissenheit der Nation: Während London der Königin zujubelte, standen die Industriestädte Nordenglands abseits. Große Teile der Arbeiterschaft in Manchester und Leeds boykottierten die Feierlichkeiten, in zahlreichen kleineren Textilstädten wurden sogar Protestveranstaltungen abgehalten. Das unpopuläre Armenrecht, dem die Proteste galten, sollte einen langen Schatten auf die gesamte viktorianische Zeit werfen.<sup>4</sup>

Bis heute steht das viktorianische Armenrecht als Wendemarke für die Entwicklung der modernen Wirtschafts- und Sozialverfassung in Großbritannien. Dabei werden ihm durchaus widersprüchliche Auswirkungen zugeschrieben. Mit seiner individualistischen Sozialphilosophie, die den Empfänger öffentlicher Unterstützungsleistungen sys-

tematisch stigmatisierte, verhalf es einerseits der Marktgesellschaft zum Durchbruch, mit seinem Disziplinierungsapparat stellte es andererseits die institutionelle Grundausstattung für den modernen Wohlfahrtsstaat bereit.<sup>5</sup> Das viktorianische Arbeitshaus, abschreckendes Sinnbild des Zwangs zur freien Lohnarbeit, fand schließlich nach einer langen historischen Metamorphose als Pflegeheim und Krankenhaus seinen Platz im Nationalen Gesundheitsdienst der Nachkriegszeit.<sup>6</sup>

Das Neue Armenrecht scheint für all jene "Victorian Values" zu stehen, deren Hinterlassenschaft in unseren Tagen neu entdeckt wird: Arbeitsamkeit, Selbsthilfe, Respektabilität und Freiheitsliebe. Gleichzeitig kann es aber auch als Beleg für jene viktorianischen Untugenden dienen, die man in einem modernen wohlfahrtsstaatlichen Gemeinwesen überwunden zu haben glaubte: soziale Diskriminierung, moralische Selbstgerechtigkeit, kalkulierte Unmenschlichkeit und politische Unterdrückung. Die aktuelle Idealisierung und Politisierung des viktorianischen Wertekanon sollte jedoch nicht den Blick auf die soziale Logik und den historischen Kontext eines Gesetzes verstellen, das den rasanten Wandlungsprozess zur Marktgesellschaft quasi vom Rande her zu definieren und abzusichern versuchte und damit selbst maßgebend an der Umorientierung der moralischen Werthierarchien im viktorianischen England beteiligt war.

## II

Das "Poor Law Amendment Act" von 1834 beruhte auf der umfangreichen Bestandsaufnahme des Alten Armenrechts durch eine königliche Untersuchungskommission, die von

Edwin Chadwick, dem letzten Sekretär Jeremy Benthams, wohl koordiniert und mit Hilfe der theoretischen Vorgaben des Oxforder Ökonomen Nassau Senior zu dem berühmten "Poor Law Report" kondensiert wurde.<sup>7</sup> Dieser Bericht, ein Klassiker der "wissenschaftlichen" Politikberatung, gilt inzwischen allgemein als "brilliant, influential and wildly unhistorical".<sup>8</sup> Er verzichtete auf eine Rekapitulation der traditionellen Pauperismus-Debatte, in der sich malthusianisch inspirierte Abolitionisten und leidgeprüfte Steuerzahler einerseits sowie Philanthropen und sicherheitsbewußte Friedensrichter andererseits gegenüberstanden. Er gewann seine sozialphilosophischen Maximen aus der Verbindung des utilitaristischen "calculus of pleasure and pain" mit der neuen "political economy of the free market" auf der Basis eines vermeintlich objektiven, statistisch untermauerten Befundes.

Das Alte Armenrecht von 1601 hatte die bahnbrechenden Prinzipien der Steuerpflicht und des Unterstützungsanspruchs im Armenwesen auf Gemeindeebene etabliert. Die Unterstützungspraxis war jedoch durchaus uneinheitlich und unübersichtlich. Schon im 18. Jahrhundert war verschiedentlich mit einzelnen Versatzstücken des späteren viktorianischen Armenrechts experimentiert worden. So wurden in einigen Grafschaften übergemeindliche "Houses of Industry" eingerichtet, um die ursprüngliche Verpflichtung zur Arbeitsbeschaffung einzulösen. Das merkantilistische Kalkül zugunsten der Gemeindegassen ging jedoch nur in der Blütezeit der Verlagsindustrie vorübergehend auf. Der eigentliche Wert des Unterstützungswesens mußte sich jedoch in Krisenzeiten zeigen, wie in der Zeit der napoleonischen Kriege, als sich die verschiedenen, klassischen Armutsursachen auf dem Lande in verhängnisvoller Weise bündelten: die lebenszyklisch be-

dingte Armutserwartung, die chronische Unterbeschäftigung in den vollständig eingehegten Getreidegrafschaften im Süden und Osten England und die allgemeine Teuerung.<sup>9</sup>

In dieser Situation zeigten die Magistrates von Berkshire als letzte Instanz in Armenfragen einen Ausweg aus der drohenden Verpflichtung, durch die Festsetzung von Mindestlöhnen das Überleben der landlosen Unterschicht zu sichern, indem sie 1795 die Einführung einer indexierten Unterstützungsskala empfahlen. Dieser erste Vorläufer der modernen "scala mobile", der als "Speenhamland-system" in die Literatur einging, stellte faktisch eine einkomensabhängige, an die Lebenshaltungskosten gekoppelte Familienbeihilfe dar, deren Unterstützungssatz sich aus dem ortsüblichen Lohn, dem Getreidepreis und der Kinderzahl errechnete.<sup>10</sup>

Die "Speenhamland-allowances", nicht die Rechtsgrundlagen des Alten Armenrechts insgesamt, gerieten der Königlichen Untersuchungskommission von 1832 zum eigentlichen Feindbild. Dabei hätten sie aus ihren eigenen Erhebungen entnehmen können, daß sich die "allowances" in den Getreide-Grafschaften längst zu einer Art Kindergeld zurückentwickelt hatten, um kinderreichen Familien in der "child poverty period" - der Phase des Lebenszyklus mit dem geringsten Familieneinkommen und den höchsten Familienausgaben - das Überleben zu sichern.<sup>11</sup> Auch der demographische Befund entsprach, wie wir heute wissen, keineswegs den alarmierenden Behauptungen des Berichts über die demoralisierenden Folgen des Alten Armenrechts. Weder für die vermeintliche Immoralität, die "improvident marriages", noch für die vermeintliche Immobilität der Arbeitskräfte läßt sich ein direkter Bezug zu der

Unterstützungspraxis feststellen, die selbst in den sogenannten Speenhamland-Grafschaften in Süd- und Ostengland von Ort zu Ort variierte.<sup>12</sup>

Das Alte Armenrecht erwies sich mit seiner parochialen Organisation jedoch insgesamt nicht nur als ein flexibles Instrument der sozialen Sicherung in Alter, Krankheit und Not. Es gewährleistete darüber hinaus auch die soziale Ordnung der traditionellen "deferential society", die auf Unmittelbarkeit und Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten in einem streng hierarchisch gegliederten und überschaubaren Ortsverband gegründet war. Die Kostenexplosion des Armenwesens zwischen der Agrarkrise von 1795 und dem Ende der napoleonischen Kriege mag der Anlaß der großen Reformdebatte gewesen sein.<sup>13</sup> Der politische Reformdruck erwuchs jedoch hauptsächlich aus der zunehmenden Erosion jener systemstabilisierenden Funktion und dem wachsenden Bedürfnis einer marktgläubigen "gentry elite" nach einer Konsolidierung der sozialen Herrschaftsverhältnisse nicht auf der Grundlage der "customary rights", sondern auf der Grundlage der "property rights".<sup>14</sup>

Vor allem die "Swing riots" von 1830 in Süd- und Ostengland machten unmißverständlich deutlich, wie gefährlich das Subsidiaritätsprinzip der "allowances" war. Die Aufständischen forderten sowohl "regular wages wet or dry" als auch ihre traditionellen "allowances" als Einkommensergänzung für ihre Familien. Darüber hinaus erwies sich der Versuch der Magistrates, die sozialen Unruhen durch paternalistische Konzessionen abzufedern, nur als ein trügerischer, wenn nicht gar gefährlicher Notbehelf. Der Grenznutzen des alten Systems hatte sich erschöpft, nämlich die Löhne niedrig, die Leute am Leben und die

soziale Ordnung in Takt zu halten und gleichzeitig alle Vorzüge der kapitalistischen Entwicklung auszunutzen: "at bottom an attempt to maintain the ancient ideal of a stable but unequal society, while combining it with concepts of agrarian capitalism advantageous to landlords and farmers."<sup>15</sup>

Der unmittelbare Grund für die umfassende Reform des Alten Armenrechts lag somit nicht primär in der absoluten oder relativen Höhe der Armenlasten oder der vermeintlich mobilitätsfeindlichen und demoralisierenden Wirkung der "allowances", einem Urteil des "Poor Law Report", dem sich erstaunlicherweise liberale wie marxistische Historiker bis heute anschließen, sondern in der bedrohlichen politischen Leistungsschwäche des alten Systems:

"Almost from the moment the Swing rioters took their revenge for years of deprivation and the erosion of their customary rights, the deep concern of the Whigs for the sources of social cohesion in rural England stood at the heart of the poor law problem."<sup>16</sup>

Vor diesem Hintergrund formulierten die Armenrechtsreformer von 1832 ein Programm, das versprach, eine neue soziale Ordnung auf der Grundlage von freien Marktbeziehungen zu errichten. Öffentliche Unterstützungsleistungen sollten in Lohn, bedürftige Arme in freie Lohnarbeiter verwandelt werden. Das Entpauperisierungsprogramm beruhte im Kern auf der Annahme, daß die Armut letztlich der Verfälschung der freien Lohnbildung durch "relief in aid of wages" anzulasten sei. War erst das Unterstützungssystem selbst, von den Reformern irrtümlich mit den "Speenhamland-allowances" identifiziert, als Ursache der Armut ausgemacht, so schien aus deren Beseitigung zwanglos die Beseitigung der Armut selbst zu folgen: "The system has made the class and ... if You destroy the

system, the class will cease", so glaubten die Reformer.<sup>17</sup> Die sozialen Kosten und Umverteilungsfolgen dieses Paradigmawechsels von der traditionellen "moral economy" (E.P.Thompson) zur neuen marktwirtschaftlichen "political economy" wurden dabei ignoriert oder bewußt in Kauf genommen.

Der ökonomische Schlüssel für die gesamte Armenrechtsreform lag somit in der radikalen Beseitigung aller Lohnsubsidien für arbeitsfähige Arme, der administrative Schlüssel in der Entparochialisierung des Armenwesens und der Entmachtung der lokalen Friedensrichter zugunsten einer professionellen und zentral überwachten Armenverwaltung auf Übergemeindlicher Ebene in den neuen "Poor Law Unions". Das Instrument, das beides ermöglichen sollte, war das Arbeitshaus. Solange Unterstützung für arbeitsfähige Arme nicht wie bisher als "outdoor allowances" sondern nur im Arbeitshaus gewährt wurde und die Lebensbedingungen dort "less eligible" - d.h. schlechter - waren als diejenigen des ärmsten freien Lohnarbeiters, war ein automatischer Armutstest geschaffen: Wer sich vom Arbeitshaus abschrecken ließ, war nicht wirklich bedürftig und mußte seine Arbeitskraft zum Marktpreis verkaufen, wer sich dem Zwangsreglement der geschlossenen Anstalt unterwarf, war dem Arbeitsmarkt entzogen und gleichzeitig moralisch diskreditiert.

In den Augen der Reformer hatte der "workhouse-test" aber vor allem den Vorteil, daß er das ganze Unterstützungssystem über den Marktmechanismus überflüssig zu machen versprach: Einerseits entzog das Arbeitshaus dem Arbeitsmarkt die überzähligen Arbeitskräfte und verteuerte damit die Ware Arbeitskraft, andererseits verschärfte es den Steuerdruck, weil die Arbeitshausverwahrung bedürf-

tiger Familien teurer kam als die traditionellen Lohnsubsidien. Nach dem marktwirtschaftlichen Glückskalkulus entstand somit für die Arbeitgeber der zusätzliche Anreiz, statt der Armensteuern lieber höhere Löhne zu zahlen. Die Abschreckung des arbeitsfähigen Armen und die erhoffte Lohnerhöhungsautomatik durch das Arbeitshaus sollten gleichzeitig die Voraussetzungen dafür schaffen, die Arbeitshäuser für die Arbeitsunfähigen und damit wirklich Bedürftigen, vor allem elternlose Kinder, Kranke und Alte als professionelle Pflege- und Bewahranstalt nutzen zu können.

Trotz der widersprüchlichen Doppelfunktion des Arbeitshauses - Abschreckung und Fürsorge - bestach der Entpauperisierungsplan der frühviktorianischen Reformer durch seine Einfachheit und Radikalität. Er beruhte jedoch auf einer recht kruden Lohnfondstheorie sowie auf einem mechanizistischen Verständnis von gesamtgesellschaftlicher Steuerung. Hinter der neudeutlich wieder von neo-liberaler Seite gepriesenen Ökonomisierung des Armutsbegriffs<sup>18</sup> verbarg sich letztlich ein grandioses Zwangserziehungsprogramm zur Verfertigung des "economic man", dessen höchste moralische Tugend in seiner Marktfähigkeit bestand.

Die sozialdisziplinierende Funktion des viktorianischen Armenrechts trat in dem Maße in die Erscheinung, in dem die selbstgestellte Zivilisationsaufgabe auf politischen Widerstand stieß und die marktwirtschaftliche Erwartung an der sozialen Praxis gemessen werden konnte. Schon die Beratung und Implementierung des Gesetzes erfolgten vor dem Hintergrund eines weitverbreiteten Mißtrauens und populären Widerstands. Im Parlament hatte eine Minderheit von Radikalen, Konservativen und Vertretern des in-

dustrialisierten Nordens unter Führung William Cobbetts ohne Erfolg gegen die Gesetzesvorlage opponiert. Cobbett sah nicht nur verheerende wirtschaftliche Folgen für die Arbeiterschaft voraus - "...namely to cause the landlords to receive more and the labourers to receive less" - er kritisierte darüber hinaus die Beschneidung der unveräußerlichen Rechte des "freeborn Englishman" und die Zerstörung der lokalen Selbstverwaltung durch dieses un-englische und diktatorische Gesetz, das mit dem Recht der Armen auf Unterstützung alle Besitztitel zerstöre, auf denen der Gesellschaftsvertrag beruhe:

"..to pass any law to abrogate, to nullify, or to lessen this right of the poor was a violation of the contract upon which all the real property of the Kingdom was held."<sup>19</sup>

In den Getreidegrafschaften in Süd- und Ostengland, die zuerst mit einem Netz von Arbeitshäusern überzogen wurden, regte sich nach den schmerzlichen Erfahrungen der "Swing-riots" kaum organisierter Widerstand. Es kam jedoch zu zahlreichen kleineren Boykott-Aktionen: in einigen Marktstädten wurden die Bauarbeiten an den Arbeitshäusern behindert, vereinzelt stellten sich die Dorfbewohner sogar dem Abtransport ihrer Alten in die ortsfremden Arbeitshäuser entgegen. Der rasche Ausbau des Arbeitshausystems auf dem flachen Lande enthüllte seine provokatorische Absicht sogar noch in der architektonischen Gestaltung der festungsartigen Neubauten: der Prototyp des ländlichen Arbeitshauses wies mit Ausnahme des Sitzungszimmers über dem Tor keine Außenfenster auf. Tatsächlich fürchteten einige Armenvorsteher, das ganze System könne durch die sinnfällige Herrschaftsarchitektur der Arbeitshäuser gefährdet werden:

"If there be riots this winter they will be the points of attack and the centres of discontent, and when the paupers see in the single new building of a Union the single instrument (in their apprehension) with which

this change is to be effected, it wants but very little to persuade them that in the destruction of that they effect the destruction of the system."<sup>20</sup>

Solche Befürchtungen erwiesen sich als unbegründet. Die Deportation der Aufständischen von 1830 hatte offensichtlich ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Beschneidung der traditionellen Rechte und die Aufkündigung des moralischen Wertgefüges der "deferential society" führten jedoch zu elementaren Existenzängsten, die sich in wilden Gerüchten niederschlugen: angeblich sollten die Kinder in den Arbeitshäusern sterilisiert oder sogar vergast, die Alten zu Dünger verarbeitet oder nach ihrem Tod für Anatomie-Studien verwendet werden.<sup>21</sup> Die "Anatomy Act" von 1832 und die ersten Maßregeln der "Poor Law Commissioners", der neuen Zentralbehörde im fernen London, schienen die schlimmsten Befürchtungen der Provinzbevölkerung zu bestätigen. Jedenfalls trug die tief-sitzende Verunsicherung durch das Neue Armenrecht auch zu einzelnen gewaltsamen Aktionen mit chiliastisch überhöhten Erwartungen bei, etwa im Zusammenhang mit den walisischen "Rebecca-riots" oder der "Battle of Bossenden Wood".<sup>22</sup>

Erst als der Verwaltungsapparat des Neue Armenrechts gegen Ende der 30er Jahre auch auf die Textilstädten des Nordens ausgedehnt wurde, entwickelte sich ein breiter politischer Widerstand. Die Führer der Fabrikschutzbewegung, wortgewaltige Prediger und lokale Honoratioren mobilisierten in den Industriestädten und -dörfern im West Riding von Yorkshire und in Lancashire eine breite Volksbewegung, deren Versamlungs- und Agitationsformen dem Chartismus im Norden den Boden bereiten sollten. Dabei widersetzten sich einige Gemeinden recht erfolgreich den Anweisungen der Zentralbehörde und ihrer Inspektoren, indem sie die vorgeschriebenen Wahlen für die neuen

Armenvorstände boykottierten, die Ernennung von Armenpfliegern verweigerten oder in den Steuerstreik und - wie in Todmorden - in den politischen Ausstand traten. Der Einsatz der neuen Londoner Polizei, die im ländlichen Süden Angst und Schrecken verbreitete, wirkte hier eher als Provokation.<sup>23</sup>

Es war kennzeichnend für diese Protestbewegung, die eine breite Volksallianz zwischen Radikalen und Tories schmiedete und sich rasch mit chartistischen Forderungen politisch aufzuladen begann, daß sie unter Beteiligung von Frauen und Kindern den traditionellen armenrechtlichen Familienschutz einklagte. Gerade in den Gegenden, in denen die Heimweber ums Überleben kämpften und die zur Sicherung der Familieneinkommen unerlässliche Kinderarbeit in den Fabriken den konjunkturellen Schwankungen schutzlos preisgegeben war, schien die Rezeptur des Neuen Armenrechts völlig unagemessen. Tatsächlich hatten die örtlichen Armenvorsteher in Notlagen Unterstützungen zur Aufrechterhaltung des Gewerbes oder zum Zusammenhalt der Familien gezahlt. Arbeitshäuser, die groß genug gewesen wären, um das Heer der Konjunkturarbeitslosen abzuschrecken - von der Flut der Iren ganz zu schweigen - waren offensichtlich unrealistisch.

Die Krise Anfang der 40er Jahre einerseits und das Scheitern des von den Chartisten halbherzig unterstützten ersten Generalstreiks in der Geschichte andererseits verhalfen der Protestbewegung zu einem verspäteten Erfolg. Die städtischen Armenverbände im industrialisierten Norden nahmen arbeitsfähige Frauen prinzipiell vom "workhouse-test" aus. Arbeitsfähige Männer mußten sich ersatzweise einem "labour-test" unterziehen, der aber ebenfalls kaum zu realisieren war. Als Abschreckung

diente in den rasch wachsenden Städten vielmehr das Heimat-Prinzip des Armenrechts, das allen zugereisten Bedürftigen die Abschiebung androhte - den Iren und Schotten sowieso. Aber angesichts der rasanten Umschichtung der städtischen Arbeitsmärkte erwiesen sich die armenrechtlichen Steuerungsinstrumente als wenig hilfreich: In den 60er Jahren galt überall das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes.<sup>24</sup>

### III

Die Konflikte, die mit der Implementierung des Neuen Armenrechts verbunden waren, gaben der frühviktorianischen Armenrechtsreform die politische Bedeutung zurück, die in der als Verwaltungswissenschaft verkleideten Marktideologie seiner Erfinder verborgen lag. Darüber hinaus enthüllte die soziale Praxis des Neuen Armenrechts schon bald, daß dessen Kritik am Alten Armenrecht weitgehend unbegründet war. Selbst dort, wo die Reformer nach Plan verfahren konnten, sahen sie sich in ihren hochfliegenden Erwartungen enttäuscht. So mußte schon nach wenigen Monaten das Experiment eingestellt werden, kinderreiche Familien aus dem Süden in die Industriestädte des Nordens zu vermitteln, wo insbesondere die Mädchen in den Fabriken mehr verdienen konnten als ihre Väter oder Mütter auf dem Land. Sie wurden als Lohndrücker gemieden und mußten schon bei den ersten Krisenanzeichen in ihre Heimatorte zurück, zumal ihre Eltern kaum langfristig Arbeit finden konnten.<sup>25</sup>

Die Probleme dieser zahlenmäßig völlig unbedeutenden "home migration" unter dem Neuen Armenrecht machten das grundlegende Dilemma der ländlichen Massenarmut deut-

lich, das auch die Reste des Speenhamland-Systems am Leben erhalten hatte: In einer "family-wage-economy" hing das Überleben der Familie von den Zusatzverdiensten von Frau und Kindern ab, da die Löhne auf die Mindest-Bedürfnisse des alleinstehenden Mannes zugeschnitten waren. Anders als in den Gegenden mit Weide- und Viehwirtschaft oder im Einzugsbereich der großen Städte waren aber in den Getreide-Grafschaften im Süden und Osten die Erwerbsmöglichkeiten für Frauen und Kinder infolge der Intensivierung der Landwirtschaft langfristig zurückgegangen.<sup>26</sup>

Die Beseitigung der "allowances" als Familienunterstützung für arbeitsfähige Arme mußte daher nicht nur zu einer bewußten Umwandlung von chronischer Unterbeschäftigung in Arbeitslosigkeit führen. Sie trieb auch Frauen und Kinder zu verstärkter Arbeitsmarktpartizipation, wodurch die Arbeitsmarktposition von Männern weiter verschlechtert wurde.<sup>27</sup> Tatsächlich nahm die Frauenarbeit in landwirtschaftlichen Gangs zu und Kinder verließen - durchaus im Sinne des Arbeitserziehungsprogramms der Reformer - früher als sonst die Schule, sofern sie nur einen kleinen Zusatzverdienst erzielen konnten. Unbezahlte Hilfsarbeiten wurden auf diese Weise in einen recht bescheidenen "cash-nexus" einbezogen, ohne allerdings die entgangene Familienunterstützung voll ersetzen zu können.

Selbst dort, wo das Armensteueraufkommen nach der Beseitigung der "allowances" drastisch zurückging, verharnten die Löhne ganz entgegen der Erwartung auf ihrem unzureichenden Niveau. Vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß von 1837 gestand ein Großbauer aus Kent

auf die Frage, ob die Löhne für männliche Landarbeiter nicht entsprechend angehoben worden seien:

"No, we could get them at our price.  
- Before the New Act came into operation?  
Yes, and so we can now."<sup>28</sup>

Der als Folge des Neuen Armenrechts prophezeite Lohnauftrieb blieb jedenfalls aus. Selbst die als Sünde wider den marktwirtschaftlichen Geist denunzierte Praxis des Alten Armenrechts, ein örtliches Arbeitskräftereservoir durch Beschäftigungsquoten zu erhalten, lebte vielerorts wieder auf. Unbeschäftigte Kinder wurden gelegentlich nach der Art des alten "roundsman system" reihum untergebracht, anderenorts mußten arbeitslose Männer erst den Nachweis führen, daß sie sich mehrmals vergeblich um Arbeit zum ortsüblichen Lohn bemüht hatten, bevor sie in den Genuß solcher Arbeitsstreckungsmaßnahmen kamen.<sup>29</sup> Die Männerlöhne in der Landwirtschaft sollten sich erst im späten 19. Jahrhunderts der "male-breadwinner-norm" annähern. Dies war aber sicherlich weniger dem viktorianischen Armenrecht als den veränderten Arbeitsmarktbedingungen und der wiedererstandenen Landarbeiterbewegung zu verdanken.

Neben den lohnpolitischen sollten sich auch die familienpolitischen Annahmen der Armenrechtsreformer rasch als fragwürdig erweisen. Sie hatten versichert, der Zusammenhalt der Familien werde durch die Beseitigung der "allowances" gestärkt, aus "domestic animals" würden verantwortungsbewußte Familienmitglieder, die ihren Unterhalt nur ihrer freien Lohnarbeit verdankten.<sup>30</sup> Die Praxis zwang jedoch zu dem Eingeständnis, daß die Verweigerung der "family-allowances" die Gefahr des "family-breakdown" eher noch vergrößerte, als sie zu verrin-

gern. Das armenrechtliche Instrumentarium, das primär auf den arbeitsfähigen Ernährer einer Normalfamilie ausgerichtet war, vermochte offensichtlich weder den versprochenen Lohnauftrieb herbeizuführen, noch mit den spezifischen Problemen von Teil- und Restfamilien fertigzuwerden.

Dies zeigte sich deutlich in der Auswirkung der Reform auf die neben den Alten absolut größte Gruppe der Unterstützungsempfänger: bedürftige Frauen und ihre Kinder. Wo die "allowances" für kinderreiche Familien wegfielen, litten sie unter dem Zwang, zu beinahe jedem Preis Lohnarbeit suchen und annehmen zu müssen, um den Ausfall des öffentlichen Teils des Familieneinkommens auszugleichen. "Cottage industries" und Nebenerwerb jeder Art, vom Strohflechten über private Dienstleistungen bis zur Abfallverwertung, waren jedoch schon immer eine unverzichtbare zusätzliche Einkommensquelle in den ländlichen Regionen gewesen. In gewissem Sinne hatten die traditionellen "allowances" solche Nebenerwerbsmöglichkeiten in marktfernen Gebieten nur substituiert. Nun verstärkte die vaterzentrierte Marktlogik des Neuen Armenrechts den Konkurrenzdruck auch auf diesem Gebiet.<sup>31</sup>

Frauen und Kinder litten darüber hinaus direkt unter dem Druck, den die Reform auf den Ernährer der Familie ausübte, wenn dieser es vorzog, eine Familie, die er ohne öffentliche Unterstützung nicht mehr ernähren konnte, zu verlassen. Die familiäre Notbehelfswirtschaft am Rande des Existenzminimums, die "economy of makeshift", war schon immer von einem nur prekären Familienzusammenhalt gekennzeichnet gewesen. Der Zwang zur Wanderarbeit für Männer, zur frühzeitigen Auflösung der Familienbande für Kinder und die pragmatische Adaptation an durch Tod und

Krankheit bedingte Krisen der Familienkonstellation hatten überall im vorindustriellen Europa eine eigenständige "Kultur der Armut" entstehen lassen.<sup>32</sup> Dabei gehörte es zu den familialistischen Werten dieser heute noch in den Entwicklungsländern weit verbreiteten "culture of poverty", daß überzählige Kinder preisgegeben oder auf die Vaterfigur zwischenzeitlich oder vollständig verzichtet werden konnte.<sup>33</sup>

Die viktorianischen Armenrechtsreformer mußten die Erfahrung machen, daß ihr moralischer Sanierungsfeldzug familienpolitisch unerwünschte Nebenwirkungen zeitigte. Dies galt nicht nur im Hinblick auf die erzwungene Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Kindern, sondern auch im Hinblick auf die abschreckende Arbeitshausverwahrung von Familien. Die Richtlinien sahen nämlich vor, daß jede Unterstützung für Frau oder Kind eines arbeitsfähigen Familienvaters als dessen Unterstützung zu gelten habe und deshalb nur im Arbeitshaus zu gewähren sei. Eine verheiratete Frau war juristisch überhaupt nicht befugt, für sich und ihre Kinder Unterstützung zu beanspruchen, solange ihr Mann arbeitsfähig und am Leben war. Konnte sie jedoch glaubhaft machen, daß er die Familie verlassen hatte, was unter einer beträchtlichen Strafanandrohung der "Vagrancy Act" stand, so hatten sie und ihre Kinder Anspruch auf Armenunterstützung außerhalb des Armenhauses. Die Alternative war in der Tat verlockend: entweder Arbeitshausverwahrung der ganzen Familie oder Außenarmenunterstützung der Teilfamilie.

Obwohl über den Umfang der "desertion rate" nur Mutmaßungen angestellt werden können, so verraten die Quellen der zentralen Armenbehörde doch eine wachsende Besorgnis.<sup>34</sup> Die Armenfamilien wurden durch den verstärkten

Selbstversorgungsdruck keineswegs automatisch zu Verantwortungsgemeinschaften zusammengeschweißt, wie die Reformer gehofft hatten. Vielmehr sahen sie sich nun mit einer steigenden Zahl von verlassenen Frauen konfrontiert, die für ihre Familien Unterstützung beanspruchten. Man einigte sich schließlich darauf, verlassene Familien wie Witwenfamilien zu behandeln, wobei allerdings nur verlassene Frauen mit Kleinkindern auf Außenarmenunterstützung rechnen konnten, Unterstützung für sie selbst oder für ältere Kinder, sofern sie marktfähig waren, sollte es nur im Arbeitshaus geben.<sup>35</sup>

Arbeitsfähige alleinstehende Frauen galten prinzipiell als ebenso marktfähig wie alleinstehende Männer, obwohl die Frauenlöhne ja in der Regel nur als Ergänzung zum Familieneinkommen in Betracht kamen. Im Falle von Witwen stieß die strikte Marktdoktrin jedoch sofort auf den heftigen Widerstand der örtlichen Armenvorstände. Eine Beseitigung der "allowances" für Witwen zugunsten einer Arbeitshauseinweisung wäre undurchführbar gewesen. Auch arbeitsunfähigen älteren Paaren blieb in der Regel das Arbeitshaus erspart, obwohl man in ihrem Fall zunächst ebenfalls auf der strikten Geschlechtertrennung im Arbeitshaus bestanden hatte. Witwen mit mehreren kleinen Kindern wurden von der Zwangsvorschrift, nach der arbeitsfähige Frauen wie Männer prinzipiell nur im Arbeitshaus unterstützt werden durften, von vornherein ausgenommen. Alleinstehenden arbeitsfähigen Witwen räumte man darüber hinaus nach dem Tode des Mannes eine Gnadenfrist von einigen Monaten ein, bis sie sich auf die Notwendigkeit der Erwerbsarbeit eingestellt hätten. Dies führte im großen und ganzen zur Fortsetzung der alten Unterstützungspraxis, so daß im Zensusjahr 1851 schätzungsweise etwa 40% aller Witwen zwischen 20 und 45 Jah-

ren Armenunterstützung erhielten, und zwar in der Regel außerhalb des Arbeitshauses.<sup>36</sup>

Auf diese Weise war sichergestellt, daß Witwenfamilien nicht mit den anderen Teilfamilien gleichgestellt wurden, die der Armenpflege am häufigsten zur Last fielen: den Familien unverheirateter Frauen. Im Fall der ledigen Mütter, deren Rechtsposition durch das Poor Law Amendment Act von dem Unterstützungsanspruch abgekoppelt wurde, zeigte sich die moralische Brechung des Marktprinzips besonders deutlich.<sup>37</sup> Beide, Witwen und ledige Mütter, galten prinzipiell als arbeitsfähig. Witwen wurden aber, insbesondere, wenn sie Kinder zu versorgen hatten, generell außerhalb des Arbeitshauses unterstützt, ledige Mütter und ihre Kinder konnten dagegen ihren Anspruch auf Unterstützung in der Regel nur im Arbeitshaus geltend machen. Auch in den Fällen, in denen alleinstehende Frauen, Witwen und ledige Mütter, zusammen in den Frauenabteilungen der Arbeitshäuser untergebracht wurden, setzte sich auf Dauer eine moralische Diskriminierung und räumliche Trennung durch, obwohl die Reformer zunächst erfolgreich gegen äußere Zeichen der Schande in Kleidung und Haarschnitt Einspruch erhoben hatten.

Von einer "Ökonomisierung des Armutsbegriffs" konnte somit im Hinblick auf die Unterstützung von arbeitsfähigen Frauen und ihren Kindern keine Rede sein. Noch deutlicher trat der moralische Zwangscharakter des Neuen Armenrechts in den Fällen zutage, in denen Witwen mit legitimen und illegitimen Kindern Unterstützung beanspruchten: in der frühviktorianischen Zeit galt die Faustregel, daß eine Witwe, die mit ihren legitimen Kindern "outdoor allowances" erhielt, sofern sie ein weiteres illegitimes Kind gebar, nur zusammen mit ihrer gan-

zen Familie im Arbeitshaus unterstützt werden durfte. Verstarb jedoch dieses illegitime Kind im Arbeitshaus, was leider nur zu oft der Fall war, so mußte sie wieder entlassen werden.

Die Begründung der Diskriminierung zwischen ledigen und verwitweten Müttern und zwischen deren legitimen und illegitimen Kindern ließ erkennen, daß der Marktwert der Frau offensichtlich einer moralischen Nachprüfung unterlag:

"The allowance of out-relief to widows with only legitimate children does not tend to increase the number of widows, whereas the allowance of out-relief to mothers of bastards tends directly and powerfully to increase the number of bastard, and thus to produce extensive evils, both economic and moral.<sup>38</sup>

Auch die Behandlung der Armenkinder, deren Marktfähigkeit ja nicht im einzelnen zu testen war, folgte primär moralischen Kategorien. Dies ergab sich schon aus der Diskriminierung der ledigen Mütter: 1851 erhielten etwas mehr als 300.000 Armenkinder Armenunterstützung (38% aller Unterstützungsempfänger), 40.000 davon im Arbeitshaus (42% aller Arbeitshausinsassen). Während aber fast alle der 120.000 Witwenkinder zuhause unterstützt wurden, war die Mehrheit der unehelichen Kinder auf das Arbeitshaus angewiesen: etwa 60% der 13.000 unehelichen Armenkinder lebten 1851 im Arbeitshaus.<sup>39</sup>

Die Arbeitshauskarriere von unehelichen Kindern war aber keineswegs vorgezeichnet. Über die Unterstützungsquote der unehelichen Kinder insgesamt können leider keine genauen Angaben gemacht werden. Die Altersverteilung der im Arbeitshaus versorgten unehelichen Kinder legt jedoch den Schluß nahe, daß das Arbeitshaus für ledige Mütter und uneheliche Kinder nur ein vorübergehender Aufent-

haltsort war: 1862 stellten die unehelichen Kinder fast 60% der Arbeitshauskinder unter 3 Jahren, aber nur noch 30% der 3-7jährigen und 15% der über 7jährigen.<sup>40</sup> Während die Mütter der unehelichen Kleinkinder fast alle zusammen mit ihren Kindern im Arbeitshaus waren, galt dies bei den über 7jährigen nur für etwas mehr als die Hälfte der Mütter. Das heißt, daß ledige Mütter, sofern sie im Arbeitshaus entbinden mußten, nur während der Stillphase der Armensteuer zur Last fielen, danach aber schrittweise als arbeitsfähige Arme entlassen wurden, um zu ihrem Unterhalt selbst beizutragen, und zu einem großen Teil ihre Kinder mit fortschreitendem Alter dem Arbeitshaus wieder entzogen.

Dieser Befund, der aus Bruchstücken der zeitgenössischen Statistik erschlossen werden kann, entging den Reformanhängern, weil er ihrem moralischen Weltbild widersprach. Arbeitsfähige Eltern, die ihre Kinder dem Arbeitshaus überantworten mußten, hatten in ihren Augen ja schon allein dadurch ihr moralisches Elternrecht verwirkt. Die Reformer hatten deshalb auch keine Bedenken, Kinder - mit Ausnahme der Säuglinge - im Arbeitshaus ebenso strikt von den Erwachsenen zu trennen, wie die Männer von den Frauen. Ganz entgegen der offiziellen Doktrin gingen sie dabei von einem "hereditary pauperism" aus, der nur auszurotten sei, wenn die Kinder von den moralischen Ansteckungsherden, und seien es die eigenen Eltern, ferngehalten würden. Sie glaubten daher, nicht nur für Waisenkinder, sondern generell für alle Arbeitshauskinder in "loco parentis" zu stehen. Als Grundsatz der Kinderfürsorge im Arbeitshaus galt daher "parental substitution" und nicht "parental support".<sup>41</sup>

Während sich die Armenrechtsreformer aus der Schulerziehung der Außenarmenkinder vollständig heraushielten – die Erstattung von Schulgeld aus Armensteuern war als Eingriff in die elterliche Autonomie und als indirekter Lohnzuschuß sogar ausdrücklich verboten – usurpierten sie das Elternrecht bei Arbeitshauskindern, auch wenn von diesen nur etwa jedes fünfte beide Elternteile verloren hatte.<sup>42</sup> Immerhin konnte aber auf diese Weise die Notwendigkeit einer staatlichen Entpauperisierungsanstalt begründet werden. Die Armenkindererziehung des Neuen Armenrechts geriet damit unter der Hand zum Experimentierfeld der viktorianischen Erziehungsreformer, die das bunte Elementarschul-Gemisch von privaten Nachbarschafts- und Kirchenschulen endlich nach kontinental-europäischem Vorbild verstaatlichen wollten. Große staatliche Armenschulen sollten unabhängig vom Arbeitshaus als pädagogische Modellanstalten für "industrial and moral training" dienen.<sup>43</sup>

Dieser groß angelegte moralische Entpauperisierungsfeldzug verlief nach beträchtlichen Anfangserfolgen im Sande. Er scheiterte am politischen Widerstand der religiösen Schulgesellschaften und der Empfindlichkeit der Steuerzahler, die das Prinzip der "less eligibility" auch für die Ware Erziehung gelten lassen wollten. Nur in der Nachbarschaft der großen Städte und auf der Grundlage bestehender Schulfarmen wie in London kam es zu solchen armenrechtlichen Modellanstalten, die jedoch schon bald zurecht als "barrack schools" diskreditiert wurden.<sup>44</sup> Die Arbeitshauskinder profitierten letztlich mehr von dem staatlicherseits geförderten Professionalisierungsschub des Lehrerberufs, der indirekt auch auf Arbeitshauschulen durchschlug.

Der moralische Entpauperisierungsfeldzug war aber auch schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil die Armenrechtsreformer trotz des statistischen Befundes an ihrer Fehlwahrnehmung der Zielgruppe festhielten: Die strikte Marktdoktrin und die Idee der "parental substitution" produzierten ein statisches Bild der Arbeitshauspopulation. Die Wirklichkeit war nicht nur im Hinblick auf die wichtige Gruppe der ledigen Mütter und unehelichen Kinder weit davon entfernt. Noch in den 60er Jahren rechnete man mit jährlichen Fluktuationsraten bis zu 100%, bis zu zwei Drittel aller Arbeitshauskinder galten als "ins and outs".<sup>45</sup> Angesichts solcher Fluktuationsraten waren nicht nur alle armenrechtliche Erziehungsreformen zum Scheitern verurteilt, auch die Funktion des "workhouse-test" als Wasserscheide zwischen "poverty" und "labour" stand in Frage.

#### IV

In der Frühzeit des Neuen Armenrechts scheint das Arbeitshaus trotz - oder gerade wegen - der beabsichtigten Abschreckung nur eine kleine Stammebelegschaft neben einer größeren fluktuierenden Klientel gehabt zu haben. Viele der festungsartigen Neubauten, in denen selbst der Schrift- und Blickkontakt zwischen den Geschlechtern verboten war, verdienten mit ihrem Hunger-Regime durchaus den Namen "poor law bastille", den ihnen die politisch gesinnte Opposition verpaßt hatte. Daran konnte auch das philanthropische Selbstdarstellungsbedürfnis nichts ändern, das sich beispielsweise in East Anglia in pompösen Bauten niederschlug, die den Gegenbegriff der "pauper palaces" für sich reklamierten.<sup>46</sup> Trotz Abschreckung und Zwangsregelment fanden die Insassen des

Arbeitshauses jedoch, wie diejenigen anderer geschlossener Anstalten auch, Wege der Kommunikation und - in beschränktem Maße - der eigensinnigen Nutzung. Davon zeugte schon der deutlich höhere Belegungsstand im Winter sowie die große Fluktuation der Arbeitshausinsassen.

Wie das Abschreckungsprinzip des Neuen Armenrechts im einzelnen funktioniert hat und ob es vielleicht sogar durch eine neue Nachfrage nach öffentlichen Leistungen etwa im Bereich der medizinischen Versorgung unterlaufen wurde, ist schwer nachzuweisen. Die wenigen Befunde sind durchaus widersprüchlich. So sollte das Angebot, Kinder aus kinderreichen Familien als Ersatz für die entgangene Familienunterstützung in das Arbeitshaus aufzunehmen, zweifellos abschrecken. In einem Fall wurde befriedigt registriert, daß nur drei von 152 Einweisungsverfügungen angenommen wurden.<sup>47</sup> Andererseits fürchtete man die Versuchung zur Kindesaufgabe, so daß schließlich nur die moralische Einzelfallprüfung übrigblieb. Auch die Androhung der Arbeitshausverwahrung für ganze Familien konnte umfunktioniert werden: In einem Fall tauchten auf Anraten des Ortsgeistlichen alle bisher unterstützten Familien im Arbeitshaus auf, um das System ad absurdum zu führen.<sup>48</sup>

Die zweifellos beabsichtigte Sozialdisziplinierung funktionierte hier wie anderenorts keineswegs nur als Einbahnstraße.<sup>49</sup> Die Institutionalisierung und Professionalisierung der viktorianischen Armenpflege schuf darüber hinaus langfristig auch die Möglichkeit zur Anpassung an die sich wandelnde Bedürfnisstruktur der Armut. War das Arbeitshaus zunächst noch multifunktionale Zwangsanstalt, so entwickelte es später sein Potential als Zweckanstalt für Alte und Kranke, Kinder und Irre, Pro-

stituierte und Obdachlose. Dabei ging die Nachfrage nach solcher institutioneller Fürsorge keineswegs nur von den um Markt und Moral besorgten Sozialreformern aus. Ländliche Arbeitshäuser, wie das der Bridge Union in Kent, hatten beispielsweise 1837/38 einen relativ hohen, fluktuierenden Anteil von jüngeren Familien zu verzeichnen, die oft mehrmals im Jahr Schutz im Arbeitshaus suchten. Fünfzig Jahre später diente es fast nur noch als Altenheim und Refugium für ledige Mütter und ihre Kinder.<sup>50</sup>

Trotz der ingeniiösen Erfindung des "workhouse test" als automatisches Entpauperisierungsinstrument bot das Neue Armenrecht in der Praxis für große Teile der viktorianischen Unterschichten, insbesondere für Frauen und Kinder, die letzte Zuflucht, wenn weder die Familie noch der Markt die erforderliche Subsistenzsicherung zu gewährleisten vermochte. Zwar schuf das rasch expandierende Netzwerk privater "charities" eine gewisse Entlastung. Die Grundsätze der christlichen Nächstenliebe gerieten jedoch auch hier zunehmend in den Bann der armenrechtlichen Marktprinzipien.<sup>51</sup> Dabei wurde das ganze Ausmaß der Armutssproblematik im viktorianischen England durch die offizielle Statistik, die weder alters- noch geschlechtsspezifische Langzeitreihen aufwies, eher verschleiert. Bis zur Mitte des Jahrhunderts zählte man nur die Unterstützungsfälle im Winterquartal. Das Ergebnis - 8-10% der Bevölkerung - wurde in den konjunkturell günstigeren 50er Jahren einfach dadurch halbiert, daß nur noch der Mittelwert zwischen einem Sommer- und einem Winterstichtag festgestellt wurde. Unter Berücksichtigung der Fluktuation kann man jedoch davon ausgehen, daß selbst in der hochviktorianischen Zeit die Zahl derjenigen, die im Laufe eines Jahres in irgend einer Form Armenunterstützung in Anspruch nahmen, drei bis vier mal

höher lag: etwa ein Sechstel bis ein Fünftel der Bevölkerung.<sup>52</sup>

Erst die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen infolge der rasanten Urbanisierung und die Angleichung der familiären Lebenszyklus-Erwartungen führten im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts zu einem Rückgang der Fluktuation und damit zu einer gewissen Verfestigung der unterstützten Armutspopulation auf deutlich niedrigerem Niveau. Gleichwohl stellten die ersten wissenschaftlichen Armutsenqueten um die Jahrhundertwende fest, daß etwa ein Drittel der Bevölkerung von London und York an oder unterhalb der "poverty line" lebten.<sup>53</sup> Unregelmäßiges Einkommen sowie Kinder- und Altersarmut blieben auch nach dem Siegeszug der Industrialisierung die Hauptcharakteristika der Massenarmut. Das viktorianische Armenrecht hatte weder das Problem des "casual labour market" noch das der "life cycle poverty" zu lösen vermocht. Es bedurfte eines neuen politischen und moralischen Konsenses, bis - nach der Empfehlung des Minderheitsberichts der königlichen Untersuchungskommission von 1909 - das viktorianische "framework of repression" durch ein "framework of prevention" ersetzt und die Fürsorge-Elemente des Neuen Armenrechts unter dem Schutz der gleichzeitig einsetzenden Versicherungsgesetzgebung in den modernen Wohlfahrtsstaat überführt werden konnten.<sup>54</sup>

Vielleicht war der populäre Mythos des unbarmherzigen und menschenverachtenden viktorianischen Armenrechts langfristig wirkungsmächtiger als die keineswegs rosige Realität. Die moralische Stigmatisierung des Marktversagers war jedenfalls gewollt, auch wenn insbesondere Frauen und Kinder für das zu zahlen hatten, was Nassau Senior als das Hauptziel des Neuen Armenrechts definier-

te: "to destroy the mischievous and oppressive distinction between the single and the married man."<sup>55</sup> Der "workhouse-test" diente als moralische Legitimation für die Beseitigung einer Familienunterstützung, die sich selbst im modernen Wohlfahrtsstaat als unverzichtbar erwiesen hat:

"It is quite legitimate to point out that the architects of the New Poor Law of 1834 were attacking not only the abuses of the Old Poor Law, but all welfare payments to families whose breadwinner is at work, i.e. the very principle on which modern Britain is constructed."<sup>56</sup>

Das Neue Armenrecht erwies sich nur insofern als erfolgreich, als es den arbeitsfähigen männlichen Lohnarbeiter langfristig aus der traditionellen Armenpflege herausdrückte, allerdings nur zu dem Preis einer zunehmenden Stigmatisierung, Feminisierung und Institutionalisierung der Armut.

Das viktorianische Armenrecht spiegelte somit die doppelte Utopie der viktorianischen Gesellschaft, die heute wieder mit der Berufung auf die "Victorian Values" beschworen wird: die Moralität des Marktes und die Marktfähigkeit der Moral. Die soziale Logik des viktorianischen Armenrechts zeigt jedoch, daß der selbstregulierende Markt ebenso wie die selbstregulierende Normalfamilie eine Illusion gewesen und wohl auch geblieben sind.

## Anmerkungen

- 1 Karl Polanyi, The Great Transformation, (1944) Boston 1957, S.82.
- 2 Friedrich Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England, MEW 2, Berlin 1962, S.493ff. Zitat auf S. 502.
- 3 David Cannadine, The Context, Performance and Meaning of Ritual: The British Monarchy and the 'Invention of Tradition' c.1820-1977, in: Eric Hobsbawm, Terence Ranger (Hg), The Invention of Tradition, Cambridge 1983, S. 101-164.
- 4 John Knott, Popular Opposition to the 1834 Poor Law, London 1986.
- 5 Sidney und Beatrice Webb, History of the Poor Laws. The Last Hundred Years, Bd. 2, London 1929; Derek Fraser (Hg), The New Poor Law in the Nineteenth Century, London 1976.
- 6 M.A. Crowther, The Workhouse System 1834-1929. The History of an English Social Institution, London 1981.
- 7 S.G. und E.A.O. Checkland (Hg), The Poor Law Report of 1834, Harmondsworth 1974. Der Bericht umfaßte mit allen Anlagen 13 Folio-Bände: Report from His Majesty's Commissioners on the Administration and Practical Operation of the Poor Laws, Parliamentary Papers (P.P.), 1834 XXVII-XXXIX.
- 8 R.H. Tawney, Religion and the Rise of Capitalism, (1938) Harmondsworth 1977, S. 269; vgl. Mark Blaug, The Poor Law Report Re-examined, in: Journal of Economic History 24 (1964), S. 229-245.
- 9 Den besten Gesamtüberblick über das Alte Armenrecht liefert Geoffrey W. Oxley, Poor Relief in England and Wales 1601-1834, Newton Abbot 1974.
- 10 Vgl. den Beitrag von Thomas Sokoll in diesem Band.
- 11 Mark Blaug, The Myth of the Old Poor Law and the Making of the New, in: Journal of Economic History 23 (1963), S. 149-184.
- 12 James P. Huzel, Malthus, the Poor Law and Population

- in Early 19th Century England, in: Economic History Review 2nd ser. 22 (1969), S. 430-452; ders., The Demographic Impact of the Old Poor Law: More Reflections on Malthus, in: ebenda 33 (1980), S. 367-381.
- 13 J.R. Poynter, Society and Pauperism. English Ideas on Poor Relief, 1795-1834, London 1969; Raymond G. Cowherd, Political Economists and the English Poor Laws. A Historical Study of the Influence of Classical Economics on the Formation of Social Welfare Policy, Athens/Ohio 1977.
- 14 Anthony Brundage, The Making of the New Poor Law. The Politics of Inquiry, Enactment and Implementation, 1832-39, London 1978; Peter Dunkley, The Crisis of the Old Poor Law in England 1795-1834. An Interpretative Essay, New York 1982; Peter Mandler, The Making of the New Poor Law Redivivus, in: Past and Present 117 (1987), S. 131-157.
- 15 E.J.Hobsbawm, G. Rudé, Captain Swing, London 1969, S. 48.
- 16 Peter Dunkley, Whigs and Paupers. The Reform of the English Poor Laws 1830-1834, in: Journal of British Studies 20 (1981), S. 124-149, Zitat auf S. 128.
- 17 Assitant Commissioner Gilbert in: Second Annual Report of the Poor Law Commissioners, P.P. 1836 XXIX/1, S. 323.
- 18 Gertrude Himmelfarb, The Idea of Poverty. England in the Early Industrial Age, London 1984, S. 147ff.
- 19 Parliamentary Debates, Hansard 3rd series XXIV, 335 und 386.
- 20 Zit. im Bericht des Armeninspektors Tufnell an die Poor Law Commissioners, 24. Febr. 1836, PRO M.H. 32/69.
- 21 Knott, Popular Opposition, S. 225ff.; vgl. jetzt auch Ruth Richardson, Death, Dissection and the Destitute, London 1987.
- 22 David Williams, The Rebecca Riots. A Study in Agrarian Discontent, Cardiff 1953; P.G. Rogers, Battle of Bossenden Wood, London 1961.
- 23 Knott, Popular Opposition, S. 87ff.
- 24 David Ashforth, The Urban Poor Law, in: Fraser (Hg),

- The New Poor Law, S. 128-148; Michael E. Rose (Hg), The Poor and the City: the English Poor Law in its Urban Context 1834-1914, Leicester 1985.
- 25 Arthur Redford, Labour Migration in England 1800-1850, (1926) 3. Aufl. Manchester 1976, S. 97ff.
- 26 Keith D.M. Snell, Agricultural Seasonal Unemployment, the Standard of Living and Women's Work in the South-East 1760-1860, in: Economic History Review 2nd ser. 34 (1981), S. 407-437; ders., Annals of the Labouring Poor: Social Change in Agrarian England 1660-1900, Cambridge 1985.
- 27 Osamu Saito, Labour Supply Behaviour of the Poor in the English Industrial Revolution, in: The Journal of European Economic History 10 (1981), S. 633-651.
- 28 Report from the Select Committee on the Administration of the Relief of the Poor under the Provisions of the Poor Law Amendment Act, P.P. 1837 XVII/1, 8.
- 29 Anne Digby, The Rural Poor Law, in: Fraser (Hg), The New Poor Law, S. 149-170; dies., The Labour Market and the Continuity of Social Policy after 1834. The Case of the Eastern Counties, in: Economic History Review 2nd ser. 28 (1975), S. 69-83.
- 30 Poor Law Report, S. 177.
- 31 Ivy Pinchbeck, Women Workers and the Industrial Revolution 1750-1850, (1930) London 1969, S. 67ff.; Pat Thane, Woman and the Poor Law in Victorian and Edwardian England, in: History Workshop 6 (1978), S. 29-51.
- 32 Olwen H. Hufton, The Poor of Eighteenth Century France 1750-1789, Oxford 1974; Stuart Woolf, The Poor in Western Europe in the Eighteenth and Nineteenth Centuries, London 1986. Vgl. auch Volker Hunecke, Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 480-512.
- 33 Oscar Lewis, The Culture of Poverty, in: J.J. TePaske, S.N. Fischer (Hg), Explosive Forces in Latin America, Ohio 1964, S. 149-173.
- 34 Poor Law Continuance Report, P.P. 1840 XVII, S. 235ff.
- 35 Die rechtliche Gleichstellung mit den Witwen erfolgte im Poor Law Amendment Act von 1844.

- 36 Karel Williams, From Pauperism to Poverty, London 1981, S. 198f.
- 37 Ursula Henriques, Bastardy and the New Poor Law, in: Past and Present 37 (1967), S. 103-129.
- 38 PLC Minute, 5. März 1839, PRO M.H. 4.2.
- 39 4 AR PLB App.22, P.P. 1852 XXIII.
- 40 Return of the Number of Children in Workhouses, P.P. 1862 XLIX/1, S. 268.
- 41 A.M. Ross, The Care and Education of Pauper Children 1834-1896, Ph.D. London 1955; Francis Duke, Pauper Education, in: Fraser (Hg), The New Poor Law, S. 67-86.
- 42 Report on the Training of Pauper Children, London 1841; Returns of the Number of Children in Workhouses, P.P. 1849 XLVII.
- 43 D.G. Paz, The Politics of Working-Class Education in Britain 1830-1850, Manchester 1980; Richard Johnson, Educational Policy and Social Control in Early Victorian England, in: Past and Present 49 (1970), S. 96-111.
- 44 Patrick McCrory, Poor Law Education and the Urban Pauper Child: The Theory and Practice of the Urban District School 1840-1896, in: John Hurt (Hg), Childhood, Youth and Education in the Late Nineteenth Century, London 1981, S. 83-100.
- 45 Reports made to the Poor Law Board on the Education of Pauper Children, P.P. 1862 XLIX.
- 46 Anne Digby, Pauper Palaces, London 1978.
- 47 Report from the Select Committee on the Administration of the Relief of the Poor, P.P. 1837 XVII/1, 18345.
- 48 Ebenda, 7204 und 7208.
- 49 F.M.L. Thompson, Social Control in Victorian Britain, in: Economic History Review 34 (1981), S. 189-208. In selbstkritischer Absicht: Michael Ignatieff, State, Civil Society, and Total Institutions: A Critique of Recent Social Histories of Punishment, in: Stanley Cohen und Andrew Scull (Hg.), Social Control and the State. Historical and Comparative Essays,

- Oxford 1983, S. 75-105.
- 50 Crowther, The Workhouse System, S. 232ff.
- 51 Zur Bedeutung der "Charity Organisation Society" vgl. den Beitrag von Karl H. Metz in diesem Band.
- 52 Webb, Poor Law History, S. 1036ff.; Williams, From Pauperism to Poverty, S. 145ff.; P.F.Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886, S. 411ff.
- 53 P. Seebohm Rowntree, Poverty. A Study of Town Life, (1901) London 1902; Charles Booth, Life and Labour of the People of London, 18 Bde., London 1889-1903.
- 54 Gerhard A. Ritter, Sozialversicherung in Deutschland und England. Entstehung und Grundzüge im Vergleich, München 1983.
- 55 Nassau Senior an Lord Normanby, Febr./März 1840, University College London, Chadwick papers, box 23.
- 56 Hobsbawm, Rudé, Captain Swing, S. 50.